

und der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>127</sup> und der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich vom 4. September 1999, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Befolgung der Resolution 53/41 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozess, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität sein besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2000-2001 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) sein audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästinafrage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der verfügbaren Mittel das Projekt Bethlehem 2000 so lange zu unterstützen, bis die Feierlichkeiten abgeschlossen sind, namentlich durch die Ausarbeitung und die Verbreitung von Veröffentlichungen, audiovisuelles Material und die Einrichtung einer "Bethlehem-2000"-Seite auf der Internet-Seite der Vereinten Nationen.

## RESOLUTION 54/42

Auf der 68. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen<sup>128</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina

### 54/42. Friedliche Regelung der Palästinafrage

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

*sich dessen bewusst*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als fünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum zweiunddreißigsten Mal jährt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>129</sup>, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 53/42 vom 2. Dezember 1998 vorgelegt wurde,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

*überzeugt*, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

<sup>127</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

<sup>128</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>129</sup> A/54/457-S/1999/1050; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1050.

*sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,*

*in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegserwerbenden Gebietserwerbs,*

*sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,*

*in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,*

*unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>130</sup> sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>131</sup>,*

*sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten sowie auf die darauf folgende Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,*

*erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,*

*sowie erfreut über die Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich (Ägypten) am 4. September 1999,*

*davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,*

*mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen, namentlich das am 14. Oktober 1999 in Tokio abgehaltene Gebertreffen,*

*der Hoffnung Ausdruck gebend, dass die Vereinbarung von Scharm esch-Scheich voll umgesetzt werden wird, damit die bestehenden Vereinbarungen voll erfüllt und die endgültige Regelung bis zu dem vereinbarten Termin im September 2000 abgeschlossen wird,*

1. *erklärt erneut, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;*

2. *bekundet ihre volle Unterstützung für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozess und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993<sup>130</sup> sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995<sup>131</sup> und die Vereinbarung von Scharm esch-Scheich von 1999, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Prozess zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;*

3. *betont, dass es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahostfriedensprozess bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen, und nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass die Verhandlungen über eine endgültige Regelung begonnen haben;*

4. *fordert die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um die Fortsetzung und den Erfolg des Friedensprozesses sowie seinen Abschluss bis zu dem vereinbarten Termin sicherzustellen;*

5. *unterstreicht die Notwendigkeit*

a) *der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;*

b) *des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;*

6. *unterstreicht außerdem die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;*

7. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;*

8. *betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozess und bei*

<sup>130</sup> A/48/486-S/26560, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>131</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

#### RESOLUTION 54/64

Auf der 70. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.37 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Belarus, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Italien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nicaragua, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrische Arabische Republik, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vietnam und Zentralafrikanische Republik

#### 54/64. Mehrsprachigkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/11 vom 2. November 1995 und 52/23 vom 25. November 1997,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>132</sup>;
2. *ersucht* den Generalsekretär, einen leitenden Mitarbeiter des Sekretariats zum Koordinator für Fragen im Zusammenhang mit der Mehrsprachigkeit im gesamten Sekretariat zu ernennen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Resolution 50/11 und dieser Resolution vorzulegen;
4. *beschließt*, den Punkt "Mehrsprachigkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/65

Auf der 70. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.48 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kanada, Kenia, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Northern Ireland, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

<sup>132</sup> A/54/478.

#### 54/65. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

*Die Generalversammlung,*

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Generalversammlung am 10. September 1996 mit ihrer Resolution 50/245 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>133</sup> verabschiedet hat,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*ferner davon Kenntnis nehmend*, dass die Tagung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 19. November 1996 die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, die den Status einer internationalen Organisation besitzt, eingesetzt hat, um die erforderlichen Vorbereitungen für die wirksame Umsetzung des Vertrags zu treffen,

*in Bekräftigung* des von der Vorbereitungskommission am 22. April 1999 verabschiedeten Beschlusses betreffend ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen der Vorbereitungskommission und den Vereinten Nationen,

*bittet* den Generalsekretär, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um mit dem Exekutivsekretär der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein Abkommen zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungskommission zu schließen, das der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen ist.

#### RESOLUTION 54/91

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und 14 Enthaltungen<sup>134</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.50 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bolivien, Côte d'Ivoire, Fidschi, Grenada, Kuba, Mali, Marshallinseln, Myanmar, Papua-Neuguinea, Salomonen, St. Lucia, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago und Vanuatu

#### 54/91. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>135</sup>,

<sup>133</sup> A/50/1027.

<sup>134</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>135</sup> A/54/23 (Teile I-III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*